

## **Anlage 3 - Versorgungsmodul Qualitätsmanagement**

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	2
§ 1 Grundsätze und Zielstellung.....	2
§ 2 Vertragsgegenstand.....	2
§ 3 Teilnahme des Vertragsarztes .....	2
§ 4 Evaluation .....	2
§ 5 Datenschutz und Schweigepflicht.....	3
§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung.....	3
§ 7 Schlussbestimmungen .....	3

### **Anhangverzeichnis**

Anhang 1	Elektronische Prozessunterstützung (S3C)
Anhang 2	eArztbrief

## **Präambel**

Im Bestreben, die Qualität der ambulanten medizinischen Versorgung zu verbessern, beschließen die Vertragspartner die Erprobung dieses Versorgungsmoduls „Qualitätsmanagement“ im Rahmenvertrag zur Umsetzung von digital gestützten Versorgungsanwendungen als Modellvorhaben nach § 64 SGB V (nachfolgend „Rahmenvertrag“ genannt).

Besonderer Fokus liegt dabei darauf, sowohl den Übergang zur elektronischen Kommunikation zwischen unterschiedlichen Leistungserbringern zu forcieren (vgl. § 67 SGB V) als auch die Unterstützung und Entlastung des Praxisalltags durch Einsatz und Erprobung digitaler Medien im Rahmen des § 63 Abs. 1 SGB V zu erreichen.

## **§ 1 Grundsätze und Zielstellung**

- (1) Das Versorgungsmodul Qualitätsmanagement beinhaltet verschiedene Elemente, deren Einzelheiten in den jeweiligen Anhängen dieser Anlage definiert sind. Ziele der einzelnen Elemente sind sowohl Maßnahmen zur Förderung der Qualität in der vertragsärztlichen Versorgung als auch Maßnahmen zur Entlastung des Vertragsarztes in seinem Praxisalltag.
- (2) Die Vertragspartner streben an, sich kontinuierlich zu den Themen der Struktur- und Leistungsqualität in der vertragsärztlichen Versorgung zu verständigen, welche u. a. auf Grundlage von vorliegenden Erkenntnissen und/oder Ergebnissen der Vertragspartner besonders förderfähig sind.
- (3) Die Vertragspartner streben eine kontinuierliche Weiterentwicklung bzw. Erweiterung der Inhalte dieses Versorgungsmoduls an. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sich im Rahmen einer Weiterentwicklung auch die Einbindung weiterer nichtärztlicher Leistungserbringer ergeben kann.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

Dieses Versorgungsmodul mit seinen jeweiligen Anhängen regelt die Voraussetzungen für die Nutzung sowie die Leistungen und deren Vergütung für die Vertragsärzte, die über die Regelungen des Rahmenvertrages hinausgehen.

## **§ 3 Teilnahme des Vertragsarztes**

Die Voraussetzungen zur freiwilligen Teilnahme des Vertragsarztes sind in den jeweiligen Anhängen dieses Versorgungsmoduls geregelt.

## **§ 4 Evaluation**

Begleitend zu diesem Versorgungsmodul erfolgt eine externe Evaluation. Mit der Evaluation wird die Erreichung der Ziele in diesem Versorgungsmodul gemessen. Den Evaluator wählen die Vertragspartner gemeinsam aus. Die Kosten teilen sich die Vertragspartner. Die Kommunikation stimmen die Vertragspartner ab.

## **§ 5 Datenschutz und Schweigepflicht**

Die besonderen Regelungen zum Datenschutz und der Schweigepflicht des Vertragsarztes sind in den jeweiligen Anhängen dieses Versorgungsmoduls geregelt.

## **§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Das Versorgungsmodul Qualitätsmanagement tritt zum 01.07.2020 in Kraft und endet am 30.06.2028. Abweichend können in den Anhängen dieser Anlage gesonderte Regelungen vereinbart werden.
- (2) Das Versorgungsmodul Qualitätsmanagement kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner gekündigt werden, erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2023. Mit dem Ende des Versorgungsmoduls werden alle Anhänge beendet.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Sofern in diesem Versorgungsmodul bzw. den jeweiligen Anhängen nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Regelungen des Rahmenvertrages.